

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 88 (1923)

**Artikel:** III. Organisatorische und vorbereitende Tätigkeit des Synodal-Vorstandes und der Schulkapitel zur Behandlung der Schulgesetzrevision durch die kantonale Schulsynode  
**Autor:** Ernst, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768553>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III.

## **Organisatorische und vorbereitende Tätigkeit des Synodal-Vorstandes und der Schulkapitel zur Behandlung der Schulgesetzrevision durch die kantonale Schulsynode.**

---

1. Bald nach der Herbstsynode 1922 trat der Synodalvorstand am 4. November 1922 zur Beratung des Programmes der beiden Synodalversammlungen des Jahres 1923 zusammen. Vielfach geäußerten Wünschen Rechnung tragend, nahm er in Aussicht, als Hauptthema der nächstjährigen Tätigkeit die Schulgesetzreform vorzubereiten. Nachdem Synodalpräsident F. Kübler Herrn Reg.-Rat Dr. H. Mousson schon an der Prosynode vom 2. September 1922 angefragt hatte, ob er bereit wäre, vor der Synode über seinen Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes zu sprechen, wurde in der Vorstandssitzung vom 4. November 1922 beschlossen, mit der offiziellen Anfrage an Herrn Reg.-Rat Dr. H. Mousson zu gelangen, ob er dieses Referat für die außerordentliche Tagung der Synode übernehmen würde und weiter, ob er sich mit der Bestellung eines zweiten Referenten einverstanden erklären könnte, der vorgängig einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der Schulgesetzgebung im Kanton Zürich geben würde. Es sollte versucht werden, als Referenten für dieses letztere Thema Herrn Prof. Dr. W. Klinke in Zürich zu gewinnen. Als Haupttraktanden für die ordentliche Synode im Herbst 1923 wurden die Behandlung der Frage des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, sowie die Diskussion der Unterrichtsgesetzrevision genannt. Die Wahl des letzteren The-

mas hat die Zusage von Reg.-Rat Dr. H. Mousson für die außerordentliche Synode zur Voraussetzung und fernerhin eine Vorbereitung des Traktandums in den Schulkapiteln und innerhalb der großen Lehrervereine. In den Kapitelsversammlungen des Winters könnte die Vorbereitung etwa in Form des Eröffnungswortes des Präsidenten oder in kurzer Behandlung der Frage: «Was erwarten wir von einem neuen Unterrichtsgesetz» durch besondere Referenten erfolgen. Auf Anregung seines Vorsitzenden beschließt der Synodalvorstand, die Kapitelsvorstände und inoffiziell auch die freien Vereinigungen durch ein Rundschreiben um Meinungsäußerungen zu diesem Arbeitsplan zu ersuchen.

### Rundschreiben des Synodalvorstandes vom 14. November 1922.

An die Vorstände der zürcherischen Schulkapitel.

Der Synodalvorstand erlaubt sich, Ihnen nachstehende Anregung zur gefl. Prüfung und baldigen Beantwortung zu unterbreiten.

An der zur Wahl unserer Vertreter im Erziehungsrat im nächsten Frühjahr zusammentretenden außerordentlichen Synode wird voraussichtlich Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson über die Grundlinien eines neuen Unterrichtsgesetzes sprechen.

Für die richtige Einstellung zu den Plänen der Erziehungsbehörden dürfte es sich empfehlen, daß die Synodenalen sich vorgängig dem in Aussicht gestellten Referate über ihre Wünsche bezüglich einer Neuordnung unseres Unterrichtswesens klar zu werden versuchen. So möchten wir Ihnen vorschlagen, während des Winters in einer Kapitelsversammlung die Frage diskutieren zu lassen:

«Was erwartet die Lehrerschaft von einem neuen  
Unterrichtsgesetz?»

Wenn in dieser Weise die so überaus wichtige Angelegenheit vorbesprochen würde, dürfte es möglich sein, im Verlaufe des Sommers zu den Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors Stellung zu nehmen, so daß an der ordentlichen Schulsynode im Herbst 1923 ein Hauptkapitel des neuen Unterrichtsgesetzes, z. B. die Organisation der Volksschule oder die Stellung der Lehrerschaft nach der neuen Ordnung behandelt werden könnte.

Sie werden mit uns der Auffassung sein, daß die Lehrerschaft rechtzeitig und gründlich sich mit der Frage beschäftigen muß; wir halten aber auch dafür, es möchte zwischen der Bekanntgabe der

behördlichen Vorschläge und der Beratung seitens der Lehrerschaft in Kapiteln und Synode keine Zeit unbenützt verstreichen. Darum liegt es uns daran, die Prüfung der verschiedenen Fragen dermaßen zu fördern, daß schon an der nächsten ordentlichen Synode das weitschichtige Thema, das uns wohl längere Zeit beschäftigen wird, in den Mittelpunkt der Verhandlungen gestellt werden kann.

Indem wir Ihre Rückäußerung bis Mitte Dezember erbitten, begrüßen wir Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Synodalvorstand:  
*F. Kübler.*

2. In seiner Sitzung vom 6. Januar 1923 nimmt der Vorstand davon Kenntnis, daß Herr Reg.-Rat Dr. H. Mousson sich der Synode für die Frühjahrsversammlung zur Verfügung stellt und zwar in dem Sinne, daß er nicht über den ganzen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, sondern speziell über den die Volksschule betreffenden Abschnitt sprechen wird. Er hat sich auch mit der vom Synodalvorstand in Aussicht genommenen Mitwirkung von Prof. Dr. W. Klinke, dessen Zusage ebenfalls vorliegt; einverstanden erklärt. Die beiden Referenten werden sich derart in Zeit und Thema teilen, daß für die historische Beleuchtung der Revisionsfrage durch Prof. Dr. W. Klinke ein Vortrag von halbstündiger Dauer, für das Referat von Reg.-Rat. Dr. H. Mousson eine Stunde in Aussicht genommen wird.

Aus den von den Kapiteln auf das Rundschreiben vom 14. November 1922 eingelaufenen Berichten ist zu ersehen, daß die meisten Kapitel in dem vom Synodalvorstand angeregten Sinne vorgegangen sind oder noch vorzugehen gedenken. Einige Kapitel, wie Zürich und Winterthur, betonen die Schwierigkeit, schon jetzt für das weitschichtige Thema passende Referenten zu finden und zu sachdienlichen Beschlüssen zu kommen. Von verschiedenen Seiten wird der Wunsch ausgesprochen, es möchten einzelne bestimmte Fragen zur allgemeinen Behandlung gestellt und die ganze Besprechung auch sonst in ähnlicher Weise eingeleitet werden wie die in den letzten Jahren erfolgten

Lehrmittel-Begutachtungen, damit auch in dieser wichtigen Angelegenheit von vorne herein eine gewisse Einheitlichkeit in der Behandlung und Beschußfassung gesichert sei.

Als Thema für die ordentliche Herbstsynode von 1923 wird nun in Aussicht genommen: «Die Stellung der Volksschullehrerschaft in dem neuen Unterrichtsgesetz (Wahl, korporative Stellung, Schulaufsicht)». Zur Gewinnung von Referenten soll zunächst mit S.-L. E. Hardmeier in Uster, S.-L. E. Gaßmann in Winterthur, S.-L. E. Höhn in Zürich 3 und P.-L. W. Zürrer in Wädenswil Fühlung genommen werden. Weiterhin wird nach eingehender Diskussion beschlossen, ein zweites Rundschreiben an die Kapitelsvorstände zu erlassen, in welchem einzelne Themata zur speziellen Behandlung aufgeführt und im übrigen die Präsidenten der Kapitel zur möglichst selbständigen und umsichtigen Behandlung der ganzen Materie im Schoße der Kapitel ange regt werden sollen.

### Rundschreiben des Synodalvorstandes vom 12. Januar 1923:

An die Vorstände der zürcherischen Schulkapitel.

In unserem Rundschreiben vom 14. November 1922 haben wir die Anregung gemacht, es möchte, vorgängig der außerordentlichen Frühjahrssynode, in den Kapiteln eine freie Aussprache über die Revision des Unterrichtsgesetzes stattfinden. Die uns daraufhin zugegangenen Antworten lauten in der großen Mehrzahl in zustimmendem Sinne. Vereinzelt werden Bedenken geäußert, ob es möglich sei, in einer einzigen Versammlung und bevor man die Vorschläge der Erziehungsdirektion kenne, in dem weitschichtigen Gebiet sich zurechtzufinden, zu klaren Auffassungen und bestimmten Schlüssen zu gelangen. Da möchten wir zur Aufhellung eines Mißverständisses wiederholen und betonen, daß es sich bei dieser Aussprache nicht um ausführliche Referate und verpflichtende Abstimmungen handeln kann; dagegen erscheint es uns wichtig, daß die Kollegen vorerst einmal veranlaßt werden, sich zu der einen und andern Frage in unverbindlicher Weise zu äußern.

Der Synodalvorstand hat absichtlich darauf verzichtet, solche Fragen zum voraus aufzuzählen, in der Erwartung, daß aus dem

Schoße der Lehrerschaft selber eine Anzahl wesentlicher Punkte aufgegriffen und zur Sprache gebracht würden. Wir glaubten, daß sich auf diese Weise ein richtigeres Bild der Stimmung unter der Lehrerschaft ergebe. Die Konferenz der Kapitelspräsidenten (3. März) wird Gelegenheit geben, hierüber mündlich Bericht zu erstatten, und auf Grund der gesammelten Beobachtungen könnten wir dann eine bestimmte Frage als Thema für die Herbstsynode in Vorschlag bringen. Dieses wäre von den Kapiteln während des Sommerhalbjahres vorzuberaten. Die betr. Referenten gedenken wir unmittelbar nach der Synode im Frühjahr behufs gegenseitiger Orientierung und zur Aufstellung gemeinsamer Richtlinien zu bessammeln.

Um mehrfach geäußerten Wünschen entgegen zu kommen, sei immerhin heute auf einige grundsätzliche Fragen hingewiesen:

Die rechtliche Stellung der zürcherischen Volksschullehrer; Wahlart, Schulaufsicht, Behörden, Schulkapitel und Synode, Promotionen und Examentag, Achtklassenschule, Kinderfürsorge, das Schulkind. Beginn und Dauer der Schulpflicht, Beginn und Einteilung des Schuljahres. Biblische Geschichte und Sittenlehre u. s. w.

Mit der Versicherung vorzüglicher Wertschätzung zeichnen

für den Synodalvorstand,  
der Präsident: *F. Kübler*.  
der Aktuar: *A. Ernst*.

3. In einer die Geschäftsliste der Kapitelspräsidentenversammlung behandelnden Sitzung des Synodalvorstandes vom 3. Februar 1923 wird als zur Behandlung an der Herbstsynode vorzuschlagendes Thema in Aussicht genommen: «Die rechtliche Stellung der Lehrerschaft im neuen Unterrichtsgesetz» und beschlossen, diesen Vorschlag der Kapitelspräsidenten-Konferenz zur Meinungsäußerung mitzuteilen. Sollte der Vorschlag nicht belieben, oder dessen Durchführung sonstwie Schwierigkeiten bieten, so soll als zweites Thema vorgeschlagen werden: «Biblische Geschichte und Gesinnungsunterricht».

An der Kapitelspräsidentenversammlung vom 10. März 1923 fand das vom Synodalvorstand in Aussicht genommene Vortragsprogramm für die beiden Synoden von 1923 stillschweigende Billigung. In der Vorstandssitzung vom 28. März wird das Thema für die Herbstversammlung formuliert: «Die rechtliche und korporative

**Stellung der Lehrer an der zürcherischen Volksschule».** Es wird eine Zweiteilung des Themas in Aussicht genommen und der Inhalt durch folgende Stichwörter angedeutet: Synode, Kapitel, Sektionen; Anstellungsbedingungen, Wahl, Wiederwahl, Amtsdauer, Rücktritt, Pensionierung; Schulaufsicht, Vertretung der Lehrerschaft in den Behörden.

Hinsichtlich der Referentenfrage wird beschlossen, zunächst an P.-L. A. Brunner in Zürich 3 und P.-L. W. Zürrer in Wädenswil zu gelangen; ersterer sollte die korporative Stellung, letzterer die rechtliche Stellung der Lehrer zum Gegenstand des Referates machen. Für den Fall einer Absage werden als Ersatz für A. Brunner S.-L. E. Gaßmann, Winterthur, und für W. Zürrer P.-L. U. Sigrist in Zürich 3 in Aussicht genommen.

4. Am 27. April 1923 wird die außerordentliche Frühjahrssynode auf Samstag, den 2. Juni, in Aussicht genommen. Die beiden Referenten haben ihre Vorträge wie folgt formuliert:

Prof. Dr. W. Klinke: «Grundgedanken der zürcherischen Schulgesetzgebung seit 1830».

Reg.-Rat Dr. H. Mousson: «Grundsätzliches zur Schulgesetzgebung».

Es wird beschlossen, an die Vorstände der Schulkapitel die Einladung ergehen zu lassen, das für die Herbstsynode in Aussicht genommene Thema während des Sommers in den Kapiteln zu behandeln und für eine später einzuberuhende Konferenz die Referenten zu ernennen und abzuordnen.

#### Rundschreiben des Synodalvorstandes vom 14. Mai 1923:

An die Vorstände der zürcherischen Schulkapitel.

In seiner letzten Sitzung hat der Synodalvorstand das Thema für die ordentliche Herbstsynode 1923 bereinigt. Es soll, als ein

Abschnitt des neuen Unterrichtsgesetzes zur Behandlung kommen: Die rechtliche und korporative Stellung der Lehrer an der zürcherischen Volksschule.

Wir haben eine Zweiteilung des Themas in der Weise vorgesehen, daß der eine Referent sich mit der rechtlichen Stellung des einzelnen Lehrers, wie sie etwa durch die Stichwörter: Anstellungsbedingungen, Wahl, Wiederwahl, Amts dauer, Rücktritt, Pensionierung, Schulaufsicht u. s. w. umschrieben werden könnte, befassen würde, wogegen der zweite Referent mehr die korporative Stellung (Synode, Kapitel und Sektionen, Vertretung in den Behörden) beleuchten soll. Als Synodalreferenten werden voraussichtlich sprechen die Herren W. Zürrer, Wädenswil, und E. Gaßmann, Winterthur. Wir möchten sie einladen, das Thema während des Sommers in den Kapiteln zu behandeln. Nach der a. o. Synode vom 2. Juni, an der Herr Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson über «Grundsätzliches zur Schulgesetzgebung» sich äußern wird, werden wir die Kapitelsreferenten (1 Vertreter pro Kapitel), die Sie bis dahin uns bezeichnen wollen, zusammen mit den Synodalreferenten zu einer ersten Aussprache und Abklärung, sowie zur Aufstellung gemeinsamer Diskussionspunkte in einer Vorkonferenz bessammeln und hoffen damit am ehesten eine gleichmäßige und alle wichtigen Wünsche der Lehrerschaft berücksichtigende Behandlung der Frage zu erreichen.

Für den Synodalvorstand:  
Der Präsident: *F. Kübler.*

Am 6. Juni ergeht die Einladung zur Konferenz der Kapitelsreferenten auf Samstag, den 16. Juni 1923 im Kaspar Escherhaus in Zürich. Die Kapitelspräsidenten werden ersucht, für den Fall, daß ein Referent des Kapitels noch nicht bestellt sein sollte, persönlich an der Konferenz teilzunehmen oder ein anderes Vorstandsmitglied dazu zu veranlassen.

5. Nachdem die Kollegen W. Zürrer, A. Brunner und U. Sigrist wegen anderweitiger Inanspruchnahme die Uebernahme eines Referates abgelehnt haben, findet am 9. Juni eine Sitzung des Synodalvorstandes mit S.-L. E. Gaßmann, Winterthur und P.-L. Honegger, Zürich statt, von denen der letztere aus dringlichen Gründen ebenfalls den Wunsch äußert, wenn möglich von der Referentenpflicht befreit zu werden.

Das Thema für die Herbstsynode erhält die nochmals leicht modifizierte Fassung: «Die persönlich-rechtliche und die korporative Stellung der Lehrer an der zürcherischen Volksschule». Das Thema umfaßt, passendere Gruppierung vorbehalten, etwa folgende Punkte: Patentierung, Wahlfähigkeit, Anstellungsbedingungen, Verweserdienst, Wahl und Wahlart, Bestätigungswahl, Amts dauer, Stellvertretung, deren Dauer und Kostentragung, Urlaub für Krankheit, Militärdienst und Studien, Rücktritt, Pensionierung; Schulaufsicht, Stundenzahl, Entlastung, Nebenbeschäfti gungen, Witwen- und Waisenstiftung, Pensionskassen, Besoldung und deren Komponenten, Fortbildung des Lehrers, Konferenzen und Synode, Vertretung in den Schulbehörden der Gemeinden, Bezirke und des Kantons; freie Vereinigungen und ihre Leistungen, Recht der Begutachtung von Lehrmitteln und Schulfragen.

Aus diesem umfassenden Programm sollen aus taktischen Gründen für die Synodalreferate nur diejenigen Punkte herausgegriffen werden, welche die Lehrerschaft selber gegenüber den jetzigen Bestimmungen abgeändert haben möchte oder deren Änderung eventuell gegen ihren Willen versucht werden könnte. Alle anderen Punkte sollten in den Kapiteln wohl frei erörtert, im Synodalreferat aber als durch das bestehende Gesetz gegebene Selbstverständlichkeiten zu weiterem Bestande empfohlen werden. Es wird in Aussicht genommen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß alle wichtigen Materien im Gesetze selbst geordnet und nur Nebensächliches auf den Verordnungs weg verwiesen wird. Wo Verordnungen nicht zu umgehen sind, soll darauf gedrungen werden, daß für deren Erlaß zum mindesten der Kantonsrat zuständig erklärt wird. Vor allem wird es sich darum handeln, die persönlich-rechtliche Stellung der Lehrer, sodann Kapitel und Synode zu verteidigen, wobei der Auflösung von 1—2 der obligatorischen

4 Kapitelsversammlungen in Stufenkonferenzen das Wort geredet werden könnte.

An der in Aussicht genommenen Konferenz der Kapitelsreferenten sollen wenn möglich auch Vertreter von weitgehenden Forderungen ausgiebig zum Worte kommen, um schon in dieser Konferenz eine Klärung der Ansichten und eine Konzentration auf das für die öffentliche Behandlung in der Synode Wesentliche zu erreichen. Der Synodalreferent sollte bei aller Freiheit der Gestaltung doch das Gefühl haben können, die gemeinsamen Forderungen möglichst vieler Synodalen zu verfechten. Im weiteren Verlaufe der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß bei der vorgesehenen Teilung des Themas die persönlich-rechtliche Stellung des Lehrers einen viel größeren Raum einnehmen werde als die korporative Stellung und Gefahr bestehe, daß wegen der vielen Berührungspunkte und des vielfachen Ineinandergreifens der beiden Gebiete Wiederholungen in den Ausführungen zweier Referenten zu befürchten seien. Es wird daher die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt nicht möglich und besser wäre, wenn das ganze Thema einheitlich von einem Referenten behandelt würde. Sachlich würde diese Vereinigung sicher von Vorteil sein, in taktischer Hinsicht findet sie weniger Anklang, und es wird hervorgehoben, daß erfahrungsgemäß das Interesse der Synodalen abnehme, wenn ein und derselbe Redner zu lange spreche, während ein Wechsel in der Person und Art des Referenten das Interesse wieder aufzufrischen vermöge.

Es wird beschlossen, daß an der am 16. Juni stattfindenden, größeren Referentenkonferenz S.-L. E. G a ß - m a n n zunächst das einleitende Referat halten soll und daß es einer späteren Vereinbarung vorbehalten bleibe, ob neben E. G a ß - m a n n noch ein weiterer Referent zu bestellen sei oder nicht.

**6. Protokoll der Konferenz von Kapitelsreferenten mit dem Synodalvorstand**

zur Besprechung des Themas der ordentlichen Herbstsynode 1923:

*Die persönlich-rechtliche und die korporative Stellung der Lehrer an der zürcherischen Volksschule.*

Samstag, den 16. Juni 1923, im Kaspar Escherhaus in Zürich. Beginn 2 Uhr 15 Min. Schluß 6 ½ Uhr.

**Präsenzliste:**

**Synodalvorstand:**

Präsident F. Kübler, S.-L., Zürich 7.

Vizepräsident A. Walter, Lehrer in Bülach.

Aktuar Dr. A. Ernst, Professor, Zollikon.

**Kapitelsreferenten:**

Zürich 1. Abt.: Dr. W. Klauser, P.-L., Zürich.

„ 2. „ Dr. H. Hintermann, S.-L., Zürich.

„ 3. „ J. Böschenstein, S.-L., Zürich.

„ 4. „ H. Peter, S.-L., Zürich.

Affoltern: P. Huber, S.-L., Obfelden-Ottenbach.

Horgen: P. Simmen, S.-L., Rüschlikon.

Meilen: Prof. A. Lüthi, Seminarlehrer, Küsnacht.

„ E. Zollinger, S.-L., Küsnacht.

Hinwil: E. Huber, S.-L., Rüti.

Uster: A. Pünter, S.-L., Uster.

Pfäffikon: J. Braun, P.-L., Grafstall.

Winterthur Nord: H. Reiser, P.-L., Winterthur.

„ Süd: E. Gaßmann, S.-L., Winterthur.

Andelfingen: P. Hertli, S.-L., Andelfingen.

Bülach: —

Dielsdorf: H. Meili, P.-L., Affoltern.

Synodalpräsident F. Kübler begrüßt die erschienenen Vertreter der Kapitel und leitet die Verhandlungen ein durch den Hinweis auf die drei Rundschreiben des Syno-

dalvorstandes, sowie eine kurze Rekapitulation der bisherigen Besprechungen im Schoße des Synodalvorstandes und schließt mit dem Verlesen des Protokolls der Vorstandssitzung vom 9. Juni 1923. Er teilt mit, daß infolge einer ganzen Anzahl von Hindernissen erst ein Referent, S.-L. E. G a ß m a n n sich zur Verfügung stellt, während für das zweite Referat infolge des, persönlicher Verhältnisse wegen eingetretenen Rücktrittes der Herren W. Z ü r r e r und H. H o n e g g e r noch ein Wechsel erfolgen werde. Die in der Sitzung vom 9. Juni 1923 angestellten Ueberlegungen und gefaßten Beschlüsse sollen durch den einen der in Aussicht genommenen Referenten, S.-L. E. G a ß m a n n, heute auseinander gesetzt und hernach die Diskussion freigegeben werden. An Diskussionsstoff sei kein Mangel, da seit dem Vortrag von Reg.-Rat Dr. H. M o u s s o n auch andere Stimmen laut geworden seien, die sich zur Frage des Synodalthemas äußern, i. b. die Vorschläge der Handelskammer zu Handen der Sparkommission des Kantonsrates, die nichts weniger als die Aufhebung der Bezirkschulpflegen und den Ausbau eines Inspektorates durch Organe der Erziehungsdirektion fordern.

S.-L. E. G a ß m a n n möchte in seinen einleitenden Ausführungen zwei wesentliche Seiten auseinanderhalten: die sachliche Besprechung der Gebiete, die in Frage kommen können, und die taktische Seite, welcher seiner Meinung nach im vorliegenden Falle eine besonders große Bedeutung zukommt.

Es scheint ihm zweifellos, daß in dem projektierten neuen Unterrichtsgesetz das Schwergewicht nicht auf Neuerungen verlegt sein wird, die von verschiedenen Seiten angefochten werden könnten. In Aussicht steht vielmehr ein R a h m e n g e s e t z , das die Einzelausführung vieler Fragen auf den Verordnungsweg weist. Dem Politiker erscheint dies als der einzige Weg, auf welchem heute etwas erreicht werden kann. Die Lehrerschaft kann diesen Weg nicht gutheißen. Sie hatte stets den Idealismus, das

Schulgesetz und die Erziehungsfragen vom ganzen Volke getragen zu wissen. Wenn nun ein R a h m e n g e s e t z geschaffen wird, besteht die Gefahr, daß eine Reihe von Punkten aus dem Gesetz herausgenommen wird, um das Gesetz selbst dem Volke mundgerechter zu machen, und daß hernach auf dem Verordnungswege vielleicht dieses oder jenes Gebiet, wie z. B. die Schulaufsicht, auf eine ganz andere Basis gestellt wird. Die Lehrerschaft sollte darin einig gehen, daß alle ihr wichtig erscheinenden Punkte im Gesetze scharf umschrieben sind.

S a c h l i c h scheint es ihm schwerer zu halten, eine gewisse Einheit unter den Ansichten der Lehrerschaft zu erzielen. Er nimmt diejenigen Fragen voraus, in denen eine Einigkeit noch am leichtesten zu erreichen sein wird:

### 1. V e r t r e t u n g d e r L e h r e r s c h a f t i n d e n B e h ö r d e n .

a) Die Lehrerschaft soll daran festhalten, daß sie ihre Vertretung in Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen durch vollberechtigte Mitglieder beibehält.

b) Die jetzige Vertretung der Lehrerschaft im Erziehungsrat soll eher verstärkt als vermindert werden. Die Mitwirkung von Fachmännern im Erziehungsrat ist absolut notwendig; große Fortschritte im Schulwesen sind niemals durch Politiker, wohl aber durch Schulmänner wie Scherr, Sieber, Wettstein geschaffen worden.

### 2. S c h u l s y n o d e u n d K a p i t e l .

Die Schulsynode in ihrer jetzigen Form hat z. T. informatorischen Charakter. Sie ist für die Lehrerschaft ein wichtiges Mittel, um sich über den Stand des Erziehungswesens und der Schulgesetzgebung im Kanton Zürich auf dem Laufenden zu halten, ein Mittel auch zur Verbreitung neuer, wissenschaftlicher Erkenntnis, auf allen Gebieten, die Unterricht und Erziehung beeinflussen. Einer aus Laien und Lehrern zusammengesetzten Synode müßten

ganz andere Aufgaben überbunden werden; bis die Laien sich in dieselben eingearbeitet hätten, müßte ein Stillstand in den Arbeiten der Synode eintreten. Von einer solchen gemischten Synode ist keine Erweckung weiterer Tätigkeit durch das Volk auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung zu erwarten. Die Möglichkeit anderweitiger Beteiligung von Laien ist durch den im Unterrichtsgesetz vorgesehenen Ausbau von Konferenzen der Bezirksschulpflegen gegeben, event. wäre auch an gemischte Konferenzen im Sinne der Postulate der sozialdemokratischen Lehrerschaft zu denken.

Hinsichtlich der Schulkapitel und teilweise auch der Synode wären Verbesserungen möglich. Die Zahl der Kapitelsversammlungen könnte von 4 auf 2 reduziert, resp. 2 Versammlungen in Konferenzen der verschiedenen Stufen aufgelöst werden. Auch die Synode könnte gelegentlich durch Tagungen von Subkonferenzen von Elementar-, Sekundar-, Mittelschul- und Hochschullehrern ersetzt werden, obschon der Referent der gemeinsamen Tagung der Lehrer verschiedener Stufen einen großen Wert zuerkennt und die Mittel- und Hochschullehrer an der allgemeinen Synode nur ungern missen würde.

### 3. Schulaufsicht.

Vorteile und Nachteile der Laienaufsicht durch Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, sowie des Fachinspektorates werden besprochen. Bei der bisherigen Laienaufsicht überwiegen die Vorteile, beim Fachinspektorate entschieden die Nachteile. Erscheint die Fachaufsicht in weiten Kreisen — auch die Lehrerschaft ist darin absolut nicht einer Meinung — vorteilhafter, so wird dabei gerne übersehen, daß ihr Nutzen allzusehr von der Persönlichkeit des Inspektors abhängt. Eine gewissenhafte Fachaufsicht würde dem Kanton nicht billiger, sondern bedeutend teurer zu stehen kommen als die jetzige Institution der Bezirksschulpflegen.

Ueber die Patentierung und Wahlfähigkeit will sich der Referent nicht eingehend verbreiten. Ein Grund, das Wahlfähigkeitsalter heraufzusetzen, wird nicht bestehen, wenn die Lehrerbildung ausgedehnt und verbessert werden wird. Hinsichtlich der Wiederwahl wäre an Stelle der obligatorischen Wiederwahl auch die Möglichkeit einer fakultativen Wahl in Erwägung zu ziehen. Man könnte sie auf die Fälle beschränken, wo ein neuer Wahlakt von der Schulpflege oder einem größeren Teil der Bevölkerung gewünscht wird. Dieses Vorgehen wäre nicht einheitlich, aber praktisch; im Prinzip soll die Volkswahl unbedingt erhalten bleiben.

Die Bestimmungen über Urlaub, Rücktritt, Pensionierung werden wohl nicht im neuen Gesetz selbst, sondern auf dem Verordnungswege bestimmt werden. Ebensowenig möchte der Referent schon jetzt auf alle weiteren Details eintreten, die als Wünsche vorgebracht werden könnten.

Präsident F. Kübler verdankt die aufklärende Skizzierung der für die Synode in Aussicht genommenen Ausführungen. Wenn er nun dieselben der Diskussion der Referenten und durch diese den Kapiteln unterbreitet, so ist von vorne herein klar, daß der Synodalreferent nicht ohne weiteres auf eine aus diesen Besprechungen sich ergebende Meinung festgelegt werden kann, sondern seine eigene Ueberzeugung zu vertreten berechtigt ist. Selbstverständlich wird es für ihn wertvoll sein, sich von der Zustimmung weiter Kreise der Lehrerschaft gestützt zu fühlen. Die Diskussion hätte sich daher vor allem mit den Fragen zu beschäftigen: Welche Forderungen sollen in den Vordergrund gestellt werden, welche Fragen möchte die Lehrerschaft durch das Gesetz gelöst wissen und welche will sie vertrauensvoll dem Verordnungswege überlassen?

S.-L. Böschenstein und S.-L. Dr. H. Hintermann stimmen mit dem Referenten darin überein, daß die Lehrerschaft unbedingt darnach trachten müsse, alle wichtigen Fragen durch das Gesetz ordnen zu lassen. Schule

und Lehrerschaft sind seit 50 Jahren mit dem bestehenden Gesetz gut gefahren, so gut, daß dessen Revisionsbedürftigkeit überhaupt fraglich ist. Nur weil es z. Z. ungünstig ist, ein neues Gesetz durchzubringen, will die Lehrerschaft das Risiko nicht laufen, ihre Verhältnisse durch Verordnungen bestimmen zu lassen; ist die Neuordnung durch ein Gesetz nicht möglich, so warte man ab, bis die Volksstimmung wieder günstiger sein wird.

Als Punkte, deren Ordnung im Gesetze selbst verlangt werden soll, werden zunächst genannt: Patentierung und Wahlfähigkeit. Dabei wenden sich P.-L. Dr. W. Klauser, Seminarlehrer Prof. Dr. A. Lüthi und der Referent gegen das in einzelnen Kreisen herrschende Bestreben, verschiedene Kategorien von Volksschullehrern (z. B. Lehrer auf der Elementarstufe und Lehrer für die übrigen Stufen der Volksschule) zu schaffen, an deren Ausbildung verschiedene Anforderungen gestellt werden sollen. An der einheitlichen Patentierung soll festgehalten werden.

Das jetzige System der Besetzung der Vikariate und vor allem der Verwesereien durch den Erziehungsrat auf Grund der Vorschläge einer besonderen Lokationskommission ist technisch am einfachsten und am leichtesten zu kontrollieren; der Wunsch geht dahin, diesen bewährten Modus beizubehalten.

Hinsichtlich Wahlart, Berufungs- und Bestätigungswahl, Amtsdauer, sollen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beibehalten werden. Gegenüber dem Antrag, auch die Verhältnisse der Stellvertretung, Vikariate, Rücktritt und Pensionierung im Gesetz weitgehend festzulegen, macht Vizepräsident A. Walter den Einwurf, daß die Ordnung gewisser Materien in Spezialgesetzen und Verordnungen die Möglichkeit einer größeren Beweglichkeit lasse, deren Vorteile (z. B. Abänderung der Bestimmungen über das Rücktrittsalter) der Lehrerschaft auch schon zustatten gekommen seien. Die Bestimmungen über

Schülerzahl, Stundenzahl des Lehrers, Entlastung aus Altersrücksichten werden jedenfalls auf dem Verordnungswege erlassen werden. In genauer Umschreibung sollen dagegen die Bestimmungen über die Schulaufsicht ins Gesetz aufgenommen werden, ebenso die Gewährung von Vertretungen der Lehrerschaft in den Bezirksschulpflegen und im Erziehungsrat mit vollem Stimmrecht, von fachberatenden Vertretungen in den übrigen Behörden. Hinsichtlich der korporativen Rechte sollen die Bestimmungen über die Synode, Kapitel und Konferenzen im Gesetze selber enthalten sein.

In derselben Reihenfolge werden nunmehr die einzelnen Punkte auch materiell behandelt.

Seminarlehrer Prof. A. Lüthi spricht sich dafür aus, die jetzigen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit in der Hauptsache beizubehalten; die Hinausschiebung der Wahlfähigkeit um 1--2 Jahre würde unverkennbare Vorteile bringen. J. Böschenstein und Dr. H. Hintermann sprechen sich gegenüber der von E. Gaßmann erwähnten Möglichkeit einer Abänderung der Wahlart für die Beibehaltung der periodischen Volkswahl aus, eventuell unter Verlängerung der Amts dauer von 6 auf 8 Jahre. Sie befürchten, daß der gegen die Abberufungswahl tendierende Antrag Gaßmann eventuell zu den allergrößten Ueberraschungen Anlaß geben könnte. E. Gaßmann zerstreut diese Bedenken durch die Bemerkung, daß er den angefochtenen Vorschlag an der Synode nicht selber machen werde, sondern denselben nur als Mittelweg genannt habe, für den Fall die Abwehr einer schlechteren Wahlart notwendig werden sollte.

S.-L. E. Huber, Rüti, und F. Kübler lehnen die proponierte Verlängerung der Amts dauer von 6 auf 8 Jahre ab mit dem Hinweis, daß die Lehrer mit den Geistlichen und Richtern mit 6jähriger Amts dauer bereits wesentlich besser gestellt seien als die übrigen Beamten.

Bezüglich Stellvertretung, Vikariate, Rücktritt, Pensionierung sind keine wesentlichen Änderungen anzustreben.

Das Stichwort Schulaufsicht ruft einer energischen Ablehnung des Inspektorates. Prof. A. Lüthi verkennt die Vorteile des Inspektorates nicht, hält aber dafür, daß die Schulaufsicht so populär als möglich gemacht werden solle. Auch beim jetzigen System der Beaufsichtigung kann die Erziehungsdirektion von sich aus einen Inspektor dorthin schicken, wo sie ihn für notwendig findet; die Berechtigung zu Sonderinspektionen ist vorhanden. P.-L. H. Reiser, Winterthur, führt aus, daß das Inspektorat auch in der Lehrerschaft Freunde besitze und daß in den Bezirksschulpflegen nicht selten Mitglieder sitzen, denen die nötigen Qualitäten abgehen. Er ist aber ebenfalls der Meinung, daß die Lehrerschaft nicht selbst dem Inspektor rufen solle. S.-L. E. Gämänn hebt die große volkserzieherische Tätigkeit der Bezirksschulpflegen hervor. Sie sorgen besser, als das Inspektorat es zu tun vermöchte, dafür, daß das Volk sich für Erziehungs- und Schulfragen interessiert und dafür wachgehalten wird. Die Bezirksschulpflegen sind die wohlwollendsten Erziehungsbehörden des Kantons. Sie sind bestrebt, Uebelstände abzustellen, wo solche sich zeigen. Die Fachberatung durch die den Pflegern angehörenden Lehrer erleichtert diesen Behörden die Beschußfassung in vielen schwierigen Fällen.

#### 4. Vertretung in den Behörden.

Für alle Lehrer-Mitglieder von Behörden soll das volle Stimmrecht gefordert werden. Wünschenswert erscheint eine Erweiterung des Erziehungsrates und vor allem eine Vermehrung seiner Kompetenzen. Er soll einen Teil seiner Geschäfte abschließend behandeln können; nur für Fragen mit großen finanziellen Konsequenzen soll die endgültige Erledigung dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.

### 5. S y n o d e.

Eine Anregung von S.-L. E. G a ß m a n n als Entgegenkommen an den Gedanken einer gemischten Synode, event. den jetzt mit beratender Stimme an der Synode teilnehmenden Mitgliedern von Schulbehörden das volle Stimmrecht zu gewähren, wird durch Voten von A. W a l t e r und J. B ö s c h e n s t e i n abgelehnt. Die Synode soll wie bis anhin öffentlich sein, als oberste Fachkonferenz der ganzen zürcherischen Lehrerschaft, an welcher die Mitglieder des Erziehungsrates, der Bezirksschulpflegen und der Aufsichtskommissionen der höheren Lehranstalten (vergl. § 40 des Reglementes) mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind. Schon mit Rücksicht auf die numerische Größe der Versammlungen ist eine wesentliche Vermehrung durch Laien nicht möglich, ohne daß die Beteiligung von Seite der Lehrerschaft durch Einführung eines Vertretungssystems abgeschwächt werden müßte. S.-L. H. Peter, Zürich, würde es begrüßen, wenn an Stelle einer Umgestaltung der jetzigen Lehrersynode zu einer Art Schulparlament, die Schaffung einer kantonalen Konferenz der Bezirksschulpflegen ins Auge gefaßt würde, mit welcher sich wahrscheinlich all das erreichen ließe, was den Befürwortern einer gemischten Synode vorschwebt.

### 6. S c h u l k a p i t e l.

Aus den Worten der S.-L. E. G a ß m a n n , P. H e r t l i , Dr. H. H i n t e r m a n n und P.-L. J. M e i l i und J. B r a u n geht hervor, daß man in den städtischen Kapiteln eine Herabsetzung der Anzahl der allgemeinen Kapitelsversammlungen zugunsten der Abhaltung von Stufenkonferenzen begrüßen würde, auf der Landschaft dagegen der Beibehaltung der jetzigen Zahl der Versammlungen großen Wert beimißt, wobei allerdings der schon oft geäußerte Wunsch wieder auftaucht, die Kapitelsversammlungen sämtlich oder doch teilweise statt auf den Samstag auf einen andern Wochentag zu verlegen.

Als weitere Fragen, die ebenfalls einer sorgfältigen Diskussion und eventuell einer gesetzlichen Regelung würdig wären, werden bei der Umfrage des Präsidenten noch genannt: die Elternabende, der obligatorische Kindergarten, die Pflichten des Lehrers gegen seine Gemeinde außerhalb der Schule. Nachdem S.-L. E. Gaßmann die wichtigsten Punkte der Verhandlungen nochmals rekapituliert hat, wird in Aussicht genommen, daß die einzelnen Kapitel vom Resultate ihrer Beratung dem Synodalpräsidenten zu Handen der Referenten Kenntnis geben sollten und im übrigen eine Besprechung der Voten und Anträge der Kapitel an der Prosynode stattfinden könne.

Aus taktischen Gründen soll von der Bestellung zweier Referenten mit verschiedener Meinung abgesehen werden, dagegen pflichtet die Versammlung der Ansicht des Synodalvorstandes bei, doch noch eine Teilung der nach einheitlicher Auffassung zu behandelnden Materie auf zwei Referenten in Aussicht zu nehmen.

7. Als zweiter Referent für die Behandlung des Synodalthemas wird nach Rücksprache mit S.-L. E. Gaßmann S.-L. J. Kupper, Stäfa, gewonnen. Die beiden Referenten nehmen in Aussicht, sich derart in ihre Aufgabe zu teilen, daß J. Kupper zuerst die persönlich-rechtliche und E. Gaßmann hernach die korporative Stellung der Lehrer behandeln wird. Die von den beiden Referenten gemeinschaftlich aufgestellten Thesen werden in der Vorstandssitzung vom 8. September 1923 eingehend besprochen und die Fassung festgestellt, in welcher sie der am 15. September 1923 tagenden Prosynode vorgelegt werden sollen.

Zürich, den 12. Oktober 1923.

Der Aktuar der Schulsynode:

**A. Ernst.**